

Urlaubszeit - Dampfen im Ausland

Vor Antritt der Reise

Welche Art Steckdosen mit welcher Netzspannung verfügbar sind?

Was gehört wo ins Fluggepäck?

Alle elektronischen Geräte, die einen Akku enthalten nur ins Handgepäck!

Die Mitnahme von **Flüssigkeiten** in einem durchsichtigen, verschließbaren Kunststoffbeutel von 1 Liter Volumen, kein Einzelgebinde darf 100 ml Volumen überschreiten.

Bei Liquids, auf deren Etikett ein **Gefahrensymbol** abgebildet ist, kann sich die Fluggesellschaft weigern, dies an Bord zu lassen. Es empfiehlt sich der Transport der Liquids im Reisekoffer.

Unmittelbar vor dem Boarding sollte man bei seiner **E-Zigarette** unbedingt die **Liquid-Control (LC)** schließen - sofern vorhanden und auch die **Airflow**, wenn das möglich ist. Der Grund dafür ist der deutlich niedrigere Kabinendruck in der Reiseflughöhe. Dadurch wird das Liquid dünnflüssig und es kann durch den Verdampfer auslaufen.

Bestimmungen im Zielland

So vielfältig die Reiseziele auch sind, so unterschiedlich sind die Bestimmungen für die Nutzung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern oder Snus.

Die Bestimmungen und Gesetze verändern sich aber jedes Jahr und müssen neu angepasst werden. Dieser Aufgabe hat sich die Website Global State of Tobacco Harm Reduction seit 2020 verschrieben. In der globalen THR-Datenbank (https://gsthr.org/countries/) finden sich 200 Länder, bei denen jeweils eine eigene Seite hinterlegt ist mit sehr ausführlichen Informationen rund um Tabak, E-Zigaretten, Tabakerhitzern, Snus und sogar Nikotinersatztherapien. Zu jedem dieser Produktgruppen ist außerdem ein eigenes Datenblatt hinterlegt. Diese Seite wird ständig aktualisiert und somit auf dem neuesten Stand gehalten.

Einfuhr- und Nutzungsverbote

Nicht in jedem Land existiert ein Gesetz für alternative Produkte zum Tabak. Aber wenn eines existiert, dann ist die öffentliche Nutzung oder der Verkauf sehr oft ähnlich geregelt wie der Tabakkonsum. Dort wo es verboten ist an öffentlichen Orten zu Rauchen, ist in der Regel auch das Dampfen untersagt.

Länder, in denen das Dampfen und die Einfuhr von E-Zigaretten per Gesetz oder Dekret generell untersagt sind:

Ägypten / Argentinien / Australien (nikotinhaltiges) / Brasilien / Brunei / Indien / Iran / Jordanien / Katar / Kambodscha / Libanon / Nepal / Nicaragua / Nordkorea (nikotinhaltiges) / Osttimor / Panama / Seychellen / Singapur / Sri Lanka / Surinam / Syrien / Taiwan / Thailand / Turkmenistan / Uganda / Uruguay

(Stand: Juni 2023 | wir übernehmen keine Gewähr auf Vollständigkeit dieser Liste)

Viele Einfuhrverbote beziehen sich zunächst auf Handelsware (z.B. Uruguay). Ausnahmen bei der Einfuhr nur für den persönlichen Gebrauch sind entweder separat und länderspezifisch geregelt oder sie fehlen manchmal, so dass sich eine Gesetzeslücke zeigt und mögliche Besucher verunsichern kann. Informiert euch bitte über die jeweils geltenden Bestimmungen eures Gastlandes. Sollte die Rechtslage für die Einfuhr zum persönlichen Gebrauch unklar sein, sollte man als Gast besser von einem generellen Verbot, über die Handelsware hinaus, ausgehen.

Tipp: Fragt eure Fluggesellschaft oder den Reiseveranstalter

Besonders die Fluggesellschaften haften auch für Fehlverhalten ihrer Gäste bei der Einreise in das Zielland. Wenn jemand also etwas einführt, was klar verboten ist, kann das nicht nur für den Fluggast unangenehm werden. Daher sind die Fluggesellschaften ganz bestimmt tagesaktuell über die Einreisebestimmungen informiert und geben diese bei Nachfrage auch gern weiter.

Freimengen bei der Rückreise nach Deutschland

- Innerhalb der EU: 1 Liter Flüssigkeiten (Liquids und/oder Base; mit oder ohne Nikotin) oder max. 10 Kleingebinde mit insgesamt nicht mehr als 1 Liter Volumen.
- Außerhalb der EU: hier zählt als Pauschale der eingeführte Warenwert aller eingeführten zollpflichtigen Waren. Der Warenwert sollte mit dem Einkaufsbeleg zweifelsfrei nachweisbar sein. Der Warenwert wird je nach Verkehrsmittel in zwei Gruppen eingeteilt:
- · 430,- € bei Reisen mit Flugzeug oder Schiff
- 300,- € bei Reisen mit allen anderen Verkehrsmitteln wie Auto, Zug, Zweirad, etc.
- ACHTUNG: die 300,- € gelten auch für die Binnenschifffahrt z. B. auf dem Bodensee von Konstanz (DE) in die Schweiz (Nicht-EU) und wieder zurück.

Haltet euch bitte an geltendes Recht und kommt gesund und gut erholt wieder zurück!

